

ALLGEMEINE RICHTLINIE DES SOZIALFONDS ZUR GEWÄHRUNG VON MITTELN AUS DEM SOZIALFONDS (AFRL-SF)

Der Sozialfonds hat die Aufgabe der gemeinschaftlichen Finanzierung der Kosten von Sozialleistungen durch das Land und die Gemeinden sowie der Steuerung der Entwicklung dieser Kosten. Gesetzliche Grundlagen sind insbesondere die §§ 21 ff. Mindestsicherungsgesetz, § 14 Chancengesetz sowie § 43 Kinder- und Jugendhilfegesetz. Der Sozialfonds besitzt Rechtspersönlichkeit. Gemäß § 22 Mindestsicherungsgesetz umfassen die Aufgaben insbesondere die Erlassung von Richtlinien zur Einhaltung des Voranschlags des Fonds, die Entscheidung von Fragen der tariflichen Gestaltung sozialer Dienstleistungen für Hilfsbedürftige, die Erlassung von Förderrichtlinien sowie die Gewährung von Förderungen und sonstigen Zuschüssen an Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und Gemeinden.

Der Abteilung IVa - Gesellschaft, Soziales und Integration im Amt der Landesregierung obliegt die Geschäftsführung des Sozialfonds. Die Abwicklung der Förderungen erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben entweder durch die zuständige Bezirkshauptmannschaft oder die Landesregierung.

§ 1

G e g e n s t a n d

(1) Diese Richtlinie enthält die grundsätzlichen Regelungen für die Inanspruchnahme und Gewährung von Fördermitteln des Sozialfonds. Sie gilt für

- a) Subjektförderungen;
- b) Objektförderungen;
- c) Projektförderungen.

(2) Diese Richtlinie kann durch spezielle Förderrichtlinien zu fachspezifischen oder betriebswirtschaftlichen Fragestellungen ergänzt oder präzisiert werden. Alle diese Richtlinien ergeben die Förderbedingungen des Sozialfonds, welche die verbindlichen Kriterien für die Erteilung von Förderzusagen sowie für den Abschluss von Rahmen- und Produktvereinbarungen mit Einrichtungen sowie für die Abgeltung von Leistungen sind.

§ 2

B e g r i f f e

(1) Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind im Rahmen der Subjektförderung direkt an die fördernehmende Person oder an die Einrichtung geleistete Zahlungen sowie im Rahmen der Objektförderung und der Projektförderung gewährte Geldleistungen.

(2) Subjektförderung ist die Förderung von Leistungen für Einzelpersonen.

(3) Objektförderung ist die Förderung der Struktur und des laufenden Betriebes von Einrichtungen.

(4) Projektförderung ist die zeitlich befristete und/oder einmalige Förderung von Vorhaben.

(5) Einrichtungen sind natürliche oder juristische (öffentlich- oder privatrechtliche) Personen, Gesellschaften mit Teilrechtsfähigkeit, z.B. OHG, OEG, Einzelunternehmen.

(6) Ein Produkt besteht aus einer oder einer Summe von Leistungen. Bei einer Leistung handelt es sich um einen selbständigen Teil eines Produktes. In einer Produktgruppe werden inhaltlich und wirkungsbezogen verwandte Produkte zusammengefasst.

§ 3

Geltungsbereich

(1) Der Sozialfonds gewährt die Förderung nach Maßgabe der in den für den Sozialfonds geltenden rechtlichen Grundlagen enthaltenen Zielsetzungen, sozialpolitischen Grundsätzen und Verfahrensregelungen.

(2) Die Bestimmungen gelten bei

a) Subjektförderungen:

1. für natürliche Personen, die eine Direktförderung beantragen bzw. in Anspruch nehmen (direkte Subjektförderung);
2. an Einrichtungen, welche die in der Produktvereinbarung festgelegten Leistungen an natürliche Personen erbringen, wobei diese Einrichtungen auch direkt mit dem Sozialfonds abrechnen können (indirekte Subjektförderung);

b) Objektförderungen und Projektförderungen an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 5.

(3) Beim Abschluss von schriftlichen Leistungsverträgen nach § 34 Kinder- und Jugendhilfegesetz ist diese Richtlinie unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen inhaltlich zu berücksichtigen.

(4) Diese Richtlinie gilt nicht für Förderungen

a) über die im Verwaltungsweg entschieden wird;

b) von ambulanten, teilstationären und stationären Dienstleistungen in Pflegeangelegenheiten für ältere Menschen.

(5) Gesetzliche Regelungen bleiben von der Anwendung dieser oder einer speziellen Richtlinie unberührt.

§ 4

Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt nach dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes. Subjektförderungen sind – soweit dies nicht der Zielerreichung entgegensteht – subsidiär zu gewähren.

(2) Eigene Finanzierungsmöglichkeiten, vorrangige Ansprüche oder zu Gunsten der fördernehmenden Person gemachte Zuwendungen sind entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Bei der Gewährung von Förderungen hat das Land nach Möglichkeit gemeinnützige Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder andere gemeinnützige Institutionen heranzuziehen.

(4) Auf die Grundsätze der Antidiskriminierung und insbesondere auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern ist Bedacht zu nehmen.

§ 5

Förderansuchen

(1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt werden. Die Einbringung im Wege von SOVA („Soziale Verfahren automatisiert“) trägt dem Schriffterfordernis Rechnung.

(2) Bei Objekt- oder Projektförderungen ist, wenn es nach Art oder Umfang der zu fördernden Leistung notwendig erscheint, von der Einrichtung die finanzielle Sicherstellung (Finanzierungsplan) der zu fördernden Leistung beizubringen.

(3) Im Förderansuchen sind vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen sowie Kopien der Förderzusagen zu übermitteln.

§ 6

Z u s a g e - A l l g e m e i n e s

(1) Eine Zusage oder Ablehnung der Förderung erfolgt schriftlich binnen angemessener Frist. Die Zusage kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) Geldzuwendungen, die auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 4 lit. b oder 8 Abs. 2 zu refundieren sind, sind für den Zeitraum vom Tage der Auszahlung bis zur gänzlichen Tilgung mindestens mit dem jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderzusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 7

Z u s a g e e i n e r S u b j e k t f ö r d e r u n g

(1) Die Förderung wird für eine Leistung gewährt, die einem Produkt des Sozialfonds zuzuordnen ist. Die Zusage erfolgt bei der direkten Subjektförderung durch eine schriftliche Förderzusage an die förderwerbende Person, gegebenenfalls an deren gesetzliche Vertretung. Die Zusage erfolgt bei der indirekten Subjektförderung durch den Abschluss der Produktvereinbarung mit der Einrichtung und durch eine schriftliche Förderzusage der Dienststellen des Landes an die förderwerbende Person oder eine schriftliche Leistungszusage der Einrichtung an die förderwerbende Person auf Grundlage der Produktvereinbarung. Die geförderte Leistung muss der Art und dem Umfang nach unter Wahrung eines Ansatzes, der die Aktivierung vorhandener Potenziale und Ressourcen der betroffenen Person einschließlich ihres Lebensumfeldes verfolgt, geeignet und notwendig sein.

(2) Über die Zusage der Förderung entscheiden die zuständigen Dienststellen bei Vorliegen aller Voraussetzungen auf Grundlage einer fachlichen Beurteilung. Die Zusage ist an das Vorliegen einer schriftlichen Ziel- bzw. Leistungsvereinbarung zu knüpfen,

sofern eine solche von den materiellrechtlichen Vorschriften gefordert wird (z.B. § 9 Abs. 4 Integrationshilfeverordnung).

(3) Die Förderung besteht in der Gewährung von

- a) Direktzuschüssen an die fördernehmende Person (direkte Subjektförderung), oder
- b) Zahlungen in der festgesetzten Höhe und im festgesetzten Ausmaß an eine Einrichtung, die mit dem Land eine schriftliche Rahmen- und Produktvereinbarung abgeschlossen hat (indirekte Subjektförderung).

(4) Die Zusage der Förderung hat den Hinweis zu enthalten, dass

- a) die fördernehmende Person verpflichtet ist, jede Änderung in den für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Verhältnissen den zuständigen Dienststellen des Landes fristgerecht zu melden;
- b) eine Rückerstattung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

§ 8

Zusage einer Objekt- oder Projektförderung

(1) Die Zusage der Objektförderung- oder Projektförderung ist an die Bedingung zu knüpfen, dass

- a) die Fördermittel nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gewährt wurden;
- b) die Fördermittel wirtschaftlich und sparsam zu verwenden sind;
- c) über die Ausführung des Vorhabens innerhalb eines festzulegenden Zeitraumes zu berichten sowie der schriftliche Verwendungsnachweis der Förderung über das geförderte Vorhaben zu übermitteln ist, wobei zum Nachweis insbesondere die Vorlage von Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen sowie je nach Art und Umfang der Förderung auch ein Gesamtfinanzierungsnachweis verlangt werden kann;
- d) der Sozialfonds über wesentliche geänderte Umstände, die eine Abänderung oder einen Widerruf der Zusage erfordern würden, zu informieren ist;

- e) eine Abtretung der Förderung nicht zulässig ist;
- f) bei Publikationen (z.B. Folder, Broschüren, Plakate, veranstaltungsbezogene Informationen, Geschäftsbereiche, Newsletter, Internet-Seiten) an gut sichtbarer Stelle auf die Förderung durch den Sozialfonds unter Verwendung der vom Sozialfonds zur Verfügung gestellten Wort-Bildmarke in angemessener Form und Größe hinzuweisen ist.

(2) Die Zusage hat den Hinweis zu enthalten, dass sie widerrufen wird und die Förderung zu refundieren ist, wenn

- a) sie auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurde;
- b) das Vorhaben aus Verschulden der Einrichtung nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird;
- c) die Förderung widmungswidrig verwendet wird;
- d) Unregelmäßigkeiten oder Mängel in der Ausführung des Vorhabens, in der wirtschaftlichen Gebarung oder in der Qualität der Leistung festgestellt werden und nicht innerhalb der vom Sozialfonds festgelegten Frist die geforderten Konsequenzen gezogen werden;
- e) Überprüfungen durch Prüfungsorgane verweigert oder behindert werden;
- f) das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde.

(3) Detaillierte Regelungen zu Angaben hinsichtlich Projektbeschreibung, Zielsetzung, Zielgruppen, Finanzierung bzw. Kofinanzierungen, etc. sind in der Zusage auszuführen.

§ 9

Kennzeichnung von Unterlagen

Die für die Gewährung einer Projektförderung vorgelegten Originalrechnungen und sonstigen Originalunterlagen sind in geeigneter Weise (z.B. mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

§ 10

Förderevidenz

Die gewährten Förderungen werden bei den zuständigen Dienststellen des Landes sowie den Einrichtungen erfasst.

§ 11

Aufsicht und Prüfung

(1) Förderungen des Sozialfonds unterliegen der fachlichen Aufsicht und der wirtschaftlichen Prüfung des Landes. Die Aufsicht betrifft fachliche, insbesondere qualitätsbezogene Aspekte. Die wirtschaftliche Prüfung umfasst die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel des Sozialfonds im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Das Land kann Dritte zur Mitwirkung heranziehen. Die Förderung erfolgt weiters unter Vorbehalt einer Prüfungsbefugnis des Landes-Rechnungshofes gemäß Art. 69 der Landesverfassung.

(2) Die Aufsicht und Prüfung erfolgt nach den Bestimmungen der Prüfrichtlinie des Sozialfonds.

(3) Die Mitwirkungspflichten ergeben sich bei

a) der Subjektförderung

1. im Rahmen der direkten Subjektförderung aus der Förderzusage an die fördernehmende Person,
2. im Rahmen der indirekten Subjektförderung über Einrichtungen aus der Rahmen- und Produktvereinbarung, den speziellen Förderrichtlinien und der Förderzusage,

b) der Objekt- und Projektförderung aus der Förderzusage.

§ 12

Fördermissbrauch

In der Förderzusage bzw. Leistungszusage ist auf die Strafbarkeit einer missbräuchlichen Verwendung der Förderung (§ 153b Strafgesetzbuch) hinzuweisen.

§ 13

Ausnahmen

In begründeten Fällen sind Ausnahmen von der Anwendung dieser oder einer speziellen Richtlinie des Sozialfonds möglich. Die Gründe für ein Abweichen sind schriftlich festzuhalten.

§ 14

Notifikationspflicht

Bei nach Art. 106 AEUV wettbewerbsrelevanten Förderungen, die nicht von der Pflicht zur Notifikation freigestellt sind, ist die europäische Kommission im Wege der für Europaangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung von der beabsichtigten Gewährung von wettbewerbsverfälschenden Förderungen, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen können, zu unterrichten. Eine solche Förderung darf erst zuerkannt werden, wenn entweder die Fristen nach dem EU-rechtlichen Wettbewerbsrecht verstrichen sind oder die Kommission eine abschließende positive Entscheidung getroffen hat.

§ 15

Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n

(1) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft. Auf Förderungen, bei denen die Zusage vor diesem Zeitpunkt erteilt wurde, sind die Bestimmungen dieser Richtlinie sinngemäß anzuwenden.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die „Allgemeine Richtlinie des Sozialfonds zur Gewährung von Mitteln aus dem Sozialfonds (AFRL-SF)“ vom 27.11.2015, gültig ab 01.01.2016, außer Kraft.

(3) Einrichtungen können Leistungen eines bestimmten Produktes im Rahmen der indirekten Subjektförderung nur mehr dann mit dem Sozialfonds abrechnen, wenn sie mit dem Land bis 31.12.2019 eine Rahmenvereinbarung und bis 31.12.2020 eine entsprechende Produktvereinbarung abgeschlossen haben. Bis zum Abschluss der Vereinbarungen finden die Regelungen der „Speziellen Richtlinie des Sozialfonds zur Gewährung von Förderungen und die Abrechnung von Leistungen im Rahmen der indirekten Subjektförderung (SFRL-SF)“ sinngemäß Anwendung.

06.11.2018